

Die Deputation muß zunächst daran erinnern, daß die Civilliste für Se. Majestät den jetzt regierenden König gemäß dem §. 22 der Verfassungsurkunde kurz nach allerhöchstdessen Regierungsantritt auf dem außerordentlichen Landtage 1854 mit den Ständen vereinbart und auf den Betrag von 570,000 Thlr. festgestellt worden ist.

Wenn nun der erwähnte Betrag auch in der gegenwärtigen Budgetaufstellung in der früher vereinbarten Höhe Aufnahme gefunden hat, so ist doch hierzu vermöge allerhöchsten Decrets vom 26. Januar 1864, den Nachtrag zur Budgetunterlage für 1864/66 betreffend, ein Zusatz von

45,000 Thlr.

zu Aufbesserung der Gehalte der von der Civilliste zu bezahlenden Beamten und Diener erfolgt.

In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß bereits in den Erläuterungen zum Staatsbudget, bei Motivirung der vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen der Staatsdiener, S. 403 nachstehender Vorbehalt enthalten ist:

„Erwägungen ähnlicher Art, wie die oben erwähnten, lassen aber auch eine Erhöhung der Besoldungen der aus der Civilliste bezahlten Beamten und Diener unabweislich nöthig erscheinen. Se. Königl. Majestät haben daher schon zeither, soweit dies aus den Mitteln der Civilliste irgend möglich war, dem Bedürfnisse in einzelnen Fällen abzuhelfen gesucht. Eine umfassendere Maßregel würde aber dann nicht zu umgehen sein, wenn sich Kammern und Regierung über eine allgemeine Erhöhung der Staatsdienergehälte vereinigen, aber auch die Kräfte der Civilliste, bei deren neuen Regulirung im Jahre 1854 auf diese Verhältnisse keine besondere Rücksicht genommen worden ist, übersteigen. Se. Königl. Majestät behalten Sich daher sowohl über die Höhe eines hierzu etwa zu beantragenden besonderen Beitrages, als über die Form, in welcher derselbe vielleicht gewährt werden könnte, eine besondere Mittheilung an die getreuen Stände vor.“

In dem Nachtrage zur Budgetvorlage wird Seiten der Staatsregierung darauf Bezug genommen, daß, nachdem beide Kammern der Ständeversammlung auf die bezüglichen Vorberichte ihrer Finanzdeputationen die von der Staatsregierung vorgeschlagene Erhöhung der meisten Staatsdienergehälte im Allgemeinen und vorbehaltlich der Abstimmung über die einzelnen Vorschläge gebilligt haben, nunmehr der geeignete Zeitpunkt eingetreten sei, um auf den oben referirten Vorbehalt in Bezug auf die Gehalte der von der Civilliste zu bezahlenden Beamten und Diener zurückzukommen. Infolge dieser Erwägung ist das oben referirte Nachtragspostulat gestellt worden.

Zur näheren Begründung dieses Postulates ist den Finanzdeputationen beider Kammern nachstehende Mittheilung zugegangen:

„Die in dem Nachtrage zum Budget des Staatsaufwandes Pos. 1 a sub Nr. 2 postulirten 45,000 Thlr. haben den Zweck, die königl. Civilliste in den Stand zu setzen,

1. die aus ihr bezahlt werdenden Gehalte und festen Dienstbezüge der Hofbeamten und Hofdiener nach ohngefähr gleichem Maßstabe zu erhöhen, nach welchem die Aufbesserung der Gehalte der Staatsdiener erfolgen soll;

2. Beihilfen zu gewähren zu der möglicherweise nicht zu umgehenden Aufbesserung der aus dem Wittthum Ihrer Majestät der Königin Maria und den Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen gewährt werdenden festen Dienstbezüge, insoweit eine Ausglei- chung des etwa bestehenden Mißverhältnisses zwischen diesen und den seit ihrer Normirung völlig veränderten Lebensverhältnissen als nothwendig anerkannt wird, und

3. der Civilliste die Füglichkeit zu erhalten, den Hofbeamten und Hofdienern bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, ferner ihren Wittwen und Waisen in zeitheriger Weise Pensionen und resp. Erziehungsbeihilfen gewähren zu können.

Die Gehalte und die ihnen gleich zu achtenden festen Dienstbezüge, welche gegenwärtig aus der Civilliste alljährlich bezahlt werden, belaufen sich auf fast 200,000 Thlr. Sie würden diese Summe übersteigen, wenn verschiedene, jetzt zeitweilig offen gehaltene Stellen besetzt würden oder wenn man die bei einigen Stellen eingeführte Cumulation derselben in einer Person im Interesse des Dienstes aufzugeben sich genöthigt sehen sollte. Die Normirung der Gehalte der Hofdiener gehört zum allergrößten Theile der Zeit vor Eintritt und gleich nach Eintritt der Verfassung vom 4. September 1831 an. Nur die 500 Thlr. und weniger betragenden Gehalte haben im Jahre 1858 ausschließlich aus Mitteln der königl. Civilliste eine 10procentige Erhöhung erfahren, zu welcher die damals ausgeführte gleiche Erhöhung der Staatsdienergehälte die Veranlassung gab.

Es liegt nicht in der Absicht, eine gleichmäßige, nach gewissen Procenten bemessene Erhöhung überall, bei allen Gehältern und Dienstbezügen, ohne Ausnahme eintreten zu lassen. Vielmehr wird man bei jeder einzelnen Stelle oder Kategorie von Stellen die Anforderungen des Dienstes an den Angestellten, den hieraus dem Letzteren in seiner Stellung erwachsenden nothwendigen Aufwand ins Auge fassen, darnach die Zulänglichkeit des jetzt mit derselben verbundenen Einkommens prüfen und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung die etwa erforderliche Erhöhung des Gehaltes bemessen. Bei denjenigen Hofdienern, für welche der künftige Etat der Staatsdiener, bezüglich gleichartiger oder ihnen gleichzuachtender Stellen, eine analoge Anwendung gestattet, wird man die Gehaltssätze des Letzteren sich zur Richtschnur dienen lassen.

Aus der dormaligen Civilliste die Mittel zu gewinnen, welche eine, wenn auch nicht über die gesammte, doch aber über die Mehrzahl der Hofdiener sich verbreitende Gehaltserhöhung erfordert, ist unmöglich; denn trotz der in allen Zweigen der Hofhaltung geregelten Verwaltung, trotz der hierbei geübten Sparsamkeit, soweit solche ohne Beeinträchtigung des Ansehens und des Glanzes der Krone zulässig ist, ist nach den zeither gemachten Erfahrungen, wenn keine das Gewöhnliche überschreitenden Bewilligungen gemacht werden, wozu namentlich in neuerer Zeit vielfach Veranlassung gegeben wird, die Summe des Uberschusses am Jahreschlusse eine so kleine, daß es in der That gewagt sein würde, wollte man, auf dessen Erzielung bauend, bestimmte fortlaufende Zahlungen darauf verweisen, namentlich wenn man im Voraus